

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Karlsdorf-Neutharder Hallen GmbH**

**§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Karlsdorf-Neutharder Hallen GmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Karlsdorf-Neuthard.

**§ 2 Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - der Bau, die Anmietung und der Betrieb von Veranstaltungshallen, insbesondere Sporthallen
  - die Nutzung von Einrichtungen und Flächen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard zur Gewinnung regenerativer Energien, insbesondere Solarstrom
  - Errichtung, Anmietung und Bewirtschaftung sonstiger Einrichtungen in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard im öffentlichen Interesse
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung oder Untervermietung ihrer Anlagen und Einrichtungen berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
3. Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung

### **§ 5 Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.

3. Die Gemeinde als Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden. Diese sind berechtigt, an der Gesell-

schafterversammlung teilzunehmen.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- Entlastung der Geschäftsführer
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- die Auflösung der Gesellschaft
- Bestellung des Abschlussprüfers
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Ergebnisverwendung
- den Abschluss oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

5. Die Gesellschafterversammlung kann ferner beschließen, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedarf.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus xxx Mitgliedern. Diese werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard entsandt.
2. Das Amt eines Aufsichtsrates dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard.

3. Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Gemeinderates mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen

werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so soll der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden.

4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Er ist berechtigt, von der Geschäftsführung eine Berichterstattung zu verlangen sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände und ähnliches zu prüfen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Er wirkt darauf hin, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Gemeinde entgegenstehen.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er prüft regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinen Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten.
7. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard. Im Falle seiner Verhinderung kann der Aufsichtsrat selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er hält Kontakt mit der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

8. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates sind im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Gemeinde sollen aber auch die besonderen Interessen der Gemeinde, insbesondere die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse berücksichtigen.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Gesellschaft für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe im Sinne von § 18 GemO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrates.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

10. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung sind sie gegenüber dem Gemeinderat und der Beteiligungsverwaltung der Gemeinde entbunden. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Gemeinderates.

Als Mitglied des Aufsichtsrates ist auch der Bürgermeister von seiner Verschwiegenheitspflicht insoweit entbunden, als er gegenüber dem Gemeinderat im Rahmen seiner Berichtspflicht über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung gem. § 43 Abs. 5 GemO nachzukommen hat.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft der Aufsichtsrat eine Regelung über die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung.

2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Soweit dies bestimmt ist, dürfen sie Geschäfte nur nach Zustimmung der Gesellschafter-

versammlung oder des Aufsichtsrates ausführen.

## **§ 8 Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung hat zur Unterrichtung der Gemeinde und des Aufsichtsrats ein Berichtswesen einzurichten. Dabei informiert sie vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und stellt bei Abweichungen von der Wirtschafts- und Finanzplanung die Ursachen und Gründe dar.
4. Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf. Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Gemeindehaushalt mit der Beteiligungsverwaltung abstimmen. Außerdem soll die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung eines Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung stellen.
5. Bei der Vergabe von Bauleistungen sind grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Sofern die Gesellschaft öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB ist. Dasselbe gilt für die Vergabe von Dienstleistungen hinsichtlich der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
6. Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten außerhalb der Gemeindeverwaltung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

7. Die Geschäftsführung arbeitet mit dem Aufsichtsrat eng zusammen. Bei unabweisbaren, erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
8. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzung des Aufsichtsrats vor und nimmt in der Regel an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugestellt. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.
9. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind von der Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres aufzustellen, wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung der Gemeinde zu beachten sind. Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens vier Wochen vor der Versendung zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.
10. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) sind zu beachten.

## **§ 9 Veröffentlichung**

1. Die Gesellschaft hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde folgendes ortsüblich bekannt zu geben (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):
  - den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis
  - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
  - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages

2. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 10 Beteiligungsbericht**

1. Für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht sind von der Geschäftsführung bis spätestens Ende März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung der Gemeinde die erforderlichen Daten zu übermitteln.
2. Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:
  - Gegenstand des Unternehmens
  - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens
  - Beteiligungen des Unternehmens
  - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
  - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs
  - Ertrags- und Vermögenslage
  - Kapitalzuführung und –entnahmen durch die Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Gemeinde, Zuweisungen der Gemeinde zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Gemeinde gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.)
  - die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
  - die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von € 2.000,00.



### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, sind diese durch Regelungen zu ersetzen, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht.